

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen aus der
Anrechnung von Kindererziehungszeiten durch den Bund
(Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung)

A. Zielsetzung

Regelung der Erstattung der vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

B. Lösung

Bestimmung von Art und Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten sowie Festlegung des Abrechnungsverfahrens.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich aufgrund dieser Verordnung nicht, da die Verpflichtung des Bundes, die Aufwendungen der Rentenversicherung aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zu tragen, bereits geregelt ist. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

04.11.85

-2-

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen aus der
Anrechnung von Kindererziehungszeiten durch den Bund
(Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 280 02 - Ki 12/85

Bonn, den 30. Oktober 1985

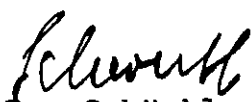
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen
aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten durch
den Bund
(Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung

Über die Erstattung von Aufwendungen aus der Anrechnung von
Kindererziehungszeiten durch den Bund
(Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung)

Vom ...

Auf Grund des

- durch Artikel 1 Nr. 47 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) eingefügten § 1395 c der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 2 Nr. 36 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) eingefügten § 117 c des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- durch Artikel 3 Nr. 31 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) angefügten § 140 a Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Erstattungsfähige Aufwendungen

Aufwendungen im Sinne des § 1395 c der Reichsversicherungsordnung, des § 117 c des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 140 a Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes sind

1. Versichertenrenten,
2. Hinterbliebenenrenten, einschließlich der Erhöhungsbeträge bei Waisenrenten,
3. Abfindungen für Witwen- oder Witwerrenten,
4. Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner,
5. Knappschaftsausgleichsleistungen,
6. Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation.

§ 2

Berechnen der Erstattungsbeträge

(1) Die gezahlten Gesamtaufwendungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 5 sind

1. um die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung,
2. um die Kinderzuschüsse und
3. um den Leistungszuschlag gemäß § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes

zu mindern. Dieser geminderte Betrag ist mit dem Vomhundertsatz, der sich als Verhältniswert der Werteinheiten für Erziehungszeiten zu den Gesamtwerteinheiten ergibt, zu vervielfältigen. Das Ergebnis dieser Rechnung ist der zu erstattende Betrag.

(2) Die Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation gemäß § 1 Nr. 6 werden im gleichen Verhältnis wie Rentenleistungen

gen erstattet. Dabei werden nur Werteinheiten berücksichtigt, die auf Zeiten beruhen, die bis zum Ablauf des dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres zurückgelegt wurden.

§ 3

Durchführen der Abrechnung

Die Durchführung der Abrechnung obliegt dem Bundesversicherungsamt. Die auf die Rentenversicherung der Arbeiter entfallenden Erstattungsbeträge werden auf die einzelnen Versicherungsträger nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen verteilt.

§ 4

Abschlagszahlungen

Der Bund leistet jeweils zum Postzahltermin monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der für das jeweilige Kalenderjahr im Bundeshaushalt veranschlagten Erstattungsbeträge. Ist der jährliche Erstattungsbetrag höher als die Summe der monatlichen Abschlagszahlungen, ist der Restbetrag unverzüglich nach der Feststellung des Bundesversicherungsamtes zu zahlen; in einem Kalenderjahr geleistete Überzahlungen sind bei den monatlichen Abschlagszahlungen des nächsten Kalenderjahres unverzüglich auszugleichen.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.
Bonn, den

B

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 1395 c RVO, § 117 c AVG, § 140 a Abs. 2 RKG trägt der Bund die Aufwendungen der Rentenversicherung aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung.

Mit der vorliegenden Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen den Katalog der erstattungsfähigen Aufwendungen sowie die Einzelheiten des Verfahrens, wie der Bund den Rentenversicherungsträgern die entsprechenden Aufwendungen erstattet.

Auf Grund dieser Verordnung wird der Haushalt des Bundes grundsätzlich in dem Umfang betroffen, der in der finanziellen Begründung des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes festgestellt worden ist.

Die Verordnung wird sich auf Einzelpreise nicht auswirken. Die Kostenlage der Wirtschaft wird nicht berührt. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu erwarten. Durch die Verordnung werden weder Kosten- noch Nachfragewirkungen ausgelöst.

B. Besonderer TeilZu § 1

In § 1 werden die Leistungen genannt, die der Bund - soweit sie durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten entstehen - den Rentenversicherungsträgern zu erstatten hat.

Zu § 2 (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die Berechnung der Aufwendungen, die auf Kindererziehungszeiten entfallen. Die Gesamtaufwendungen nach § 1 sind zunächst um die Beträge zu vermindern, die in ihrer Höhe unabhängig von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten sind. Die so geminderten erstattungsfähigen Aufwendungen werden mit dem Vmhundertsatz vervielfältigt, der sich als Verhältniswert der auf Erziehungszeiten entfallenden Werteinheiten zu den Gesamtwerteinheiten ergibt. Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Betrag, den der Bund zu tragen hat.

Zu § 2 (Absatz 2)

Die Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation werden im gleichen Verhältnis wie die übrigen Leistungen nach § 1 erstattet. Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 3

Das Bundesversicherungsamt übernimmt die Durchführung der Abrechnung zwischen den Rentenversicherungsträgern und dem Bund so, wie es sich bei der Erstattung von Kinderzuschüssen durch den Bund bewährt hat.

Da die mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten verbundenen Aufwendungen von den Trägern der Arbeiterrentenversicherung gemäß dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen übernommen werden, erfolgt die Verteilung der Erstattungsbeträge ebenso.

B

Zu § 4

Da die auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten entfallenden Aufwendungen bei den Rentenversicherungsträgern monatlich entstehen, leistet der Bund monatliche Abschlagszahlungen, die sich an den Haushaltsansätzen im Bundeshaushalt orientieren. Die endgültige Abrechnung wird vorgenommen, sobald das Bundesversicherungsamt die genaue Höhe der abzurechnenden Aufwendungen festgestellt hat.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen aus der Anrechnung
von Kindererziehungszeiten durch den Bund
(Kindererziehungszeiten-Erstattungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.